

d) Alle Kosten, die normalerweise vom Begünstigten zu zahlen sind, wie Kraftstoff, Versicherung oder Straßenbenutzungsgebühren (im Falle eines Mietwagens) sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

e) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden ist.

(F) Obliegenheiten des Begünstigten im Schadensfall

1. Der Begünstigte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles diesen unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen (Punkt A) und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die Weisungen des Versicherers zu befolgen.

2. Der Begünstigte hat dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vorzulegen und diejenigen Informationen, die seinerseits erforderlich sind, damit die versicherte Leistung organisiert werden kann, dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

3. Verletzt der Begünstigte eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Begünstigten keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen hatte oder der Versicherer auf andere Weise rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

(G) Risikoträger und Gerichtsstand

1. Träger des versicherten Risikos ist die Société Belge d'Assistance Internationale S.A. Zweigniederlassung Deutschland (SBAI S.A.), Riedenburgstraße 2, 81677 München, Amtsgericht München HRB 120177, vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Jörg Helten.

2. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

3. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

4. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, so kann er Klagen auch vor dem Gericht erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

5. Klagen des Versicherers müssen ausschließlich bei dem Gericht des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers erhoben werden, wenn dieser eine natürliche Person ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz der Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer seine Klagen auch dort erheben.

Unsere Mobilitätsgarantie sorgt dafür, dass Sie immer mobil bleiben.

Ihr Mobilitätspartner bietet Ihnen Leistungen an, die Sie im Garantiefall in Anspruch nehmen können. Ab Ihrer Inspektion erhalten Sie für maximal 12 Monate bei Fahrzeugausfall aufgrund einer Panne eine Mobilitätsgarantie mit folgendem Leistungsumfang:

Leistungen an Ihrem Wohnort:

1. Pannenhilfe am Schadensort bis max. 150,-€ einschließlich der mitgeführten Kleinteile.
2. Abschleppen zur nächsten Kfz-Meisterwerkstatt bis max. 150,-€, wenn die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort nicht möglich ist.
3. Bergen bis max. 150,-€, wenn das Fahrzeug aufgrund einer Panne von der Straße abgekommen ist.

Darüber hinausgehende Leistungen, wenn der Standort weiter als 40 km Luftlinie von Ihrem Wohnort entfernt liegt:

4. Fahrtmehrkosten (Weiterreise/Rückreise per Bahn/Mietwagen und /oder Übernachtungskosten) oder Abschleppen zur nächsten Kfz-Meisterwerkstatt bis max. 200,-€ pro Schadensfall.
5. Fahrzeugrückholung nach Fahrerunfall.

Die Mobilitätsgarantie erhalten Sie für ein Jahr – bis zum nächsten Service-Intervall. Auf diese einfache Weise ist Ihnen die Mobilitätsgarantie bis zu einem Fahrzeugalter von **15 Jahren** und **unbegrenzter** Laufleistung sicher.

Wir wünschen Ihnen eine sorgenfreie Fahrt!

Premio Safe-Mobility

sorgt für Ihre Mobilität

Jetzt auch bei Reifenpanne!



24 Stunden
Notruf-Nr. – Europaweit
+ 49/(0)180/5 94 93 90

Premio –
Die machen das!



Versicherungsbedingungen Goodyear/Dunlop Safe Mobility Inspektionsgebundene Mobilitätsgarantie

Allgemeine Versicherungsbedingungen der SBAI S.A. Zweigniederlassung Deutschland (im nachfolgenden SBAI) für die Goodyear/Dunlop Safe Mobility Mobilitätsgarantie von Inspektion zu Inspektion

(A) Allgemeines

Notrufnummer:

Die Rufnummer der Servicestelle der Safe Mobility Mobilitätsgarantie lautet **+49 / (0)180 / 5 94 93 90** (14 ct./Min) und ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichbar. Zur Inanspruchnahme von Leistungen der Safe Mobility Mobilitätsgarantie ist der Begünstigte verpflichtet, jeglichen Schaden unverzüglich der Servicestelle der Safe Mobility Mobilitätsgarantie zu melden und die Schadensteuerung von dieser Servicestelle vornehmen zu lassen. **Laufzeit:** Die Safe Mobility Mobilitätsgarantie ist gültig von Inspektion zu Inspektion nach Vorgaben des Fahrzeugherstellers, jedoch **max. 12 Monate/max. 20.000 Kilometer Laufleistung ab Inspektion, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.**

(B) Begriffsdefinitionen

Begünstigter: Hierunter sind der Halter und die berechtigten Insassen des gedeckten Fahrzeugs zu verstehen.

Fahrzeug: Der Begriff beinhaltet alle Personen-Kraftfahrzeuge:

- bei denen in einer Safe Mobility Werkstatt eine Inspektion nach Herstellervorschriften durchgeführt wurde
- die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind.

Hierbei müssen die Kraftfahrzeuge folgenden Anforderungen entsprechen:

- Höchstbreite: 2,55 m
- Höchstlänge (einschließlich Anhänger): 16 m
- Höhe max. 3,20 m
- Max. 9 Sitzplätze
- Max. Fahrzeugalter: 15 Jahre zum Zeitpunkt der Inspektion
- Max. zulässiges Gesamtgewicht: 3,5 t
- Keine gewerbliche Nutzung im Sinne eines Personentransports oder einer gewerbsmäßigen Vermietung

Panne: Unter „Panne“ wird das plötzliche und unvorhergesehene Versagen des gedeckten Kraftfahrzeuges verstanden, das beim Ausfall der Elektrik oder mechanischer Teile zu einem sofortigen Liegenbleiben des Kraftfahrzeuges führt; gleiches gilt, wenn die Fahrt aus oben genannten Gründen von zu Hause aus überhaupt nicht erst angetreten werden kann.

Geltungsbereich: Andorra, Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Republik Irland, Island, Italien, Kroatien*, Letland*, Liechtenstein, Litauen*, Luxemburg, Malta, Mazedonien*, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei* (europäischer Teil), Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*In diesen Ländern werden die versicherten Leistungen bezogen auf die lokale Verfügbarkeit und die lokalen Umstände erbracht.

(C) Leistungen bei Panne

1. Pannenhilfe vor Ort

Kann nach einer Panne die Fahrt mit dem Fahrzeug nicht angetreten oder fortgesetzt werden, sorgt die Safe Mobility Servicestelle – wenn möglich – für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile (max. 2,- €).

2. Abschleppen nach erfolgloser Pannenhilfe

Sollte die Pannenhilfe vor Ort nicht erfolgreich sein, so wird das Fahrzeug, einschließlich Gepäck und nicht gewerblicher Ladung, bis zum nächstgelegenen Safe Mobility Vertragspartner mit Reparaturwerkstatt geschleppt. Bei einer Entfernung von weniger als 30 Straßenkilometer von dem Vertragspartner, bei dem die Mobilitätsgarantie abgeschlossen wurde, kann das Fahrzeug zu diesem Händler gebracht werden.

Die Kosten für die Pannenhilfe und den Abschleppvorgang sind von der Safe Mobility Mobilitätsgarantie bis zu einer Höhe von 150,- € umfasst.

3. Taxi

Kann die Panne vor Ort nicht behoben werden, deckt die Safe Mobility Mobilitätsgarantie die Taxikosten bis max. 25,- € für Kurzfahrten zum Wohnort oder zum Zielort oder an einen Ort (Bahnhof, Mietwagenstation, ...) von dem aus eine Weiterreise mit anderen Verkehrsmitteln möglich ist.

Die Leistungen 4 und 5 sind „Entweder-Oder-Leistungen“, d.h. es kann nur eine der Leistungen in Anspruch genommen werden.

4. Weiterfahrt/Heimreise

Kann das Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden wieder instand gesetzt werden, und befindet sich der Pannort mehr als 40 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt, organisiert die Servicestelle der Safe Mobility Mobilitätsgarantie

- ein Ersatzfahrzeug¹ gleicher Kategorie bis zur Herstellung der Fahrbereitschaft, max. 75,- € pro Tag oder
- eine Zugfahrkarte 1. Klasse bis 8 Stunden Fahrzeit oder
- ein Flugticket Economy Class bei mehr als 8 Stunden Fahrzeit und übernimmt hierfür die Kosten bis zur Höhe von 200,- € je Schadenereignis.

¹⁾Der Nutzer des Ersatzfahrzeugs ist für die Erfüllung der Bedingungen der Autovermietung verantwortlich. Bei Bedarf ist eine Kreditkarte vorzulegen.

5. Hotelübernachtung

Kann das Fahrzeug nach dem Abschleppen in eine Reparaturwerkstatt nicht innerhalb von 24 Stunden wieder instand gesetzt werden, und befindet sich der Pannort-/Unfallort mehr als 40 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt, deckt die Safe Mobility Mobilitätsgarantie die Übernachtungskosten vor Ort bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs, höchstens für max. 75,- € nach max. Anzahl Fahrzeuginsassen und Nacht, insgesamt jedoch bis zu max. 200,- € je Schadenereignis.

6. Fahrzeugabholung nach Beendigung der Reparatur

Die Safe Mobility Mobilitätsgarantie deckt die Kosten (Bahnfahrt 2. Klasse bis 8 Stunden Fahrt oder Flug Economy Class über 8 Stunden Fahrt) zur Abholung des reparierten Fahrzeuges von der reparierenden Werkstatt zum Wohnort des Fahrers. Zur Abholung des reparierten Fahrzeuges ist der Fahrer oder jede weitere Person, die vom Halter des Fahrzeuges hierzu autorisiert wurde, berechtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Pannort mehr als 40 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt befunden hat. Veranlasst die versicherte Person die Abholung selbst, erhält sie als Kostenersatz bis zu 0,50,- € je Kilometer zwischen dem im Versicherungsschein genannten Wohnort und dem Schadenort. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Pannort mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt befunden hat.

(D) Leistungen im Ausland

1. Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall, ohne dass Totalschaden vorliegt, am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden, vermittelt der Versicherer den Transport des Fahrzeuges zu einer Fachwerkstatt an dem Wohnort

der versicherten Person oder den Weitertransport bis zum Zielort, sofern eine Reparatur am Zielort möglich ist und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den im Versicherungsschein genannten Wohnort.

2. Ersatzteilversand

Sollten die für die Reparatur des Fahrzeuges notwendigen Ersatzteile vor Ort nicht verfügbar sein, so deckt die Safe Mobility Mobilitätsgarantie den Versand der benötigten Teile zu der reparierenden Werkstatt und übernimmt die hierfür anfallenden Transport- und Zollgebühren.

3. Fahrt-/Übernachungskosten nach Diebstahl oder Totalschaden

Fällt das versicherte Fahrzeug nach Diebstahl oder Unfall mit Totalschaden auf Dauer aus, deckt die Safe Mobility Mobilitätsgarantie die Übernachtungskosten bis zu max. 75,- € pro Nacht und Fahrzeuginsasse oder die Fahrtkosten, insgesamt jedoch bis zu max. 200,- € je Schadenereignis.

4. Medizinische Hilfe

Die Safe Mobility Mobilitätsgarantie bietet folgende Hilfeleistung an:

- Nennung von deutsch- oder englischsprachigen Ärzten im In- und Ausland
- Kontaktherstellung zum Hausarzt.

5. Kontaktherstellung

Die Servicestelle der Safe Mobility Mobilitätsgarantie nennt auf Anfrage die dem Wohn- bzw. Aufenthaltsort nächstgelegene Safe Mobility Werkstatt inkl. Adresse, Telefonnummer und Öffnungszeiten, wenn möglich.

6. Nachrichtenweiterleitung

Zusätzlich erbringt die Servicestelle der Safe Mobility Mobilitätsgarantie bei einem Schadenfall auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug die Übermittlung von wichtigen Nachrichten aus dem Aufenthaltsland.

7. Sprachmittlerdienst

Sollten im Ausland schwerwiegende Verständigungsprobleme mit einer offiziellen Person auftreten (Arzt, Rechtsanwalt, Polizei etc.), so hilft die Servicestelle der Safe Mobility Mobilitätsgarantie diese Verständigungsprobleme am Telefon, ggf. auch über Konferenzschaltung, zu lösen.

(E) Einschränkungen der Mobilitätsgarantie

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug genutzt hat. Gegenüber dem Begünstigten befreit eine Obliegenheitsverletzung den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Begünstigte die Obliegenheitsverletzung selbst vorsätzlich begangen hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

2. Ausschlüsse:

a) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch, Marderbiss, Vandalismus, Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde.

b) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden von dem Begünstigten vorsätzlich herbeigeführt wurde. Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

c) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.